

Verfassung

Local Organizing Committee

Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029



SPECIAL OLYMPICS
WORLD
WINTER GAMES
SWITZERLAND 2029

Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck der Organisation.....	3
1.1	Daseinsberechtigung.....	3
2	Die Verfassung.....	3
3	Vereinsversammlung.....	3
3.1	Organisation.....	3
3.2	Verantwortlichkeiten	3
3.3	Entscheidungen / Beschlussfähigkeit.....	4
4	Vorstand (Board)	4
4.1	Ziel.....	4
4.2	Verantwortlichkeiten	4
4.3	Ersatz oder Ergänzungswahlen	4
4.4	Anträge und Entscheidungen.....	4
4.5	Statutarische Grundlage	5
4.6	Entschädigung / Spesen	5
4.7	Unterschriftenregelung.....	5
5	General Secretary.....	5
5.1	Verantwortlichkeiten	5
5.2	Zeichnungsrecht.....	6
6	Domain Guardian	6
6.1	Verantwortlichkeiten	6
7	Reglemente	6
7.1	Inhalt	6
8	Beschaffungswesen – Prozess Auftragserteilung.....	7
8.1	Verfahrenswahl.....	7
8.2	Kompetenzregelungen.....	7
9	Merchandising.....	7
10	Nachhaltigkeit	8
10.1	Ökologische Nachhaltigkeit.....	8
10.2	Soziale Nachhaltigkeit	9
10.3	Wirtschaftliche Nachhaltigkeit.....	9

1 Sinn und Zweck der Organisation

1.1 Daseinsberechtigung

1.1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Special Olympics World Winter Games Switzerland 2029 Local Organizing Committee» (nachfolgend LOC WWG 2029 genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Chur (GR).

Die Dauer des Vereins ist begrenzt bis nach der Austragung der World Winter Games 2029, sobald alle Arbeiten beendet bzw. bis zur Abnahme der Schlussrechnung im Jahr 2030.

1.1.2 Vision

Die Vision ist, durch die Kraft des Sports eine inklusive Welt zu schaffen, in der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ein aktives, gesundes und erfülltes Leben führen können.

1.1.3 Mission

Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2029 in der Schweiz.

1.1.4 Operativer Zweck

Planung und Umsetzung der Special Olympics World Winter Games 2029, aller damit verbundenen Rahmenveranstaltungen und den Vermächtniszielen auf Basis des Dossiers «Kandidatur für eine Austragung in der Schweiz» vom 30.07.2020.

1.1.5 Inklusionscharta

Das LOC WWG 2029 bekennt sich zur Inklusionscharta, macht sie zum festen Bestandteil in allen Kooperations-, Sponsoring-, Leistungs- und Auftragsvereinbarungen und verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Charta erarbeiteten Handlungsempfehlungen nach Möglichkeiten umzusetzen. www.inklusionscharta.ch

2 Die Verfassung

Die Verfassung ist zusammen mit dem Organisationsreglement die Basis für das Arbeiten des LOC WWG 2029 intern und mit externen Partnern.

3 Vereinsversammlung

3.1 Organisation

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den beiden Mitgliedern Special Olympics Switzerland und Förderverein SOSWI Graubünden.

3.2 Verantwortlichkeiten

Beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Wählt den Vorstand

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts

Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

3.3 Entscheidungen / Beschlussfähigkeit

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Vorstand (Board)

4.1 Ziel

Vertritt das LOC nach aussen und trifft strategisch wichtige Entscheidungen.

4.2 Verantwortlichkeiten

Schafft Rahmenbedingungen, dass die operative Umsetzung effizient, mit Freude und Motivation geschehen kann.

Beaufsichtigt das operative Geschäft (mit entsprechender Verpflichtung der Domain Guardians zur Information) und erlässt die Reglemente (im Konsent).

Legt die Domains und deren Budget für die operative Organisation fest (im Konsent).

Wählt das Präsidium (demokratische Entscheidung mit einfachem Mehr).

Wählt der/die General Secretary (im Konsent).

Entwickelt die Verfassung weiter und bestimmt über Veränderungen (im Konsent)

Beruft die Vereinsversammlung ein.

4.3 Ersatz oder Ergänzungswahlen

Muss ein Vorstandsmitglied ersetzt werden, oder wird der Vorstand zahlenmässig vergrössert, so werden mögliche Kandidatinnen aufgrund eines Anforderungsprofil rekrutiert. Alle Mitglieder des Vorstands werden in die Suche involviert und legen im Konsent einen Wahlvorschlag fest.

4.4 Anträge und Entscheidungen

Anträge an den Vorstand können sowohl vom zuständigen Vorstandsmitglied der Domain als auch von Domain Guardians eingebracht werden. Das zuständige Vorstandsmitglied kann dafür Domain Guardians zu Vorstandssitzungen einladen.

Entscheidungen werden vom Vorstand jeweils in einer der für die Organisation geltenden Entscheidungsform getroffen (siehe Anhang "Entscheidungsformen" im Organisationsreglement). Sie werden vorgängig festgelegt.

4.5 Statutarische Grundlage

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die strategischen Geschäfte. Er führt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und erlässt Reglemente.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium. Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Für Beschlüsse des Vorstandes braucht es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

4.6 Entschädigung / Spesen

Die Vorstandsmitglieder werden prinzipiell nicht entschädigt, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Spesen können gemäss Spesenreglement abgerechnet werden.

Der Vorstand wird durch ein Vorstandsmitglied mit kognitiver Beeinträchtigung ergänzt. Da die finanziellen Ressourcen bei Personen mit IV-Rente begrenzt sind, erhält dieses Vorstandsmitglied eine jährliche pauschale Entschädigung von max. CHF 2'000. Spesen können zusätzlich gemäss Spesenreglement abgerechnet werden.

4.7 Unterschriftenregelung

Sämtliche Vorstandsmitglieder verfügen über das Zeichnungsrecht "Kollektivunterschrift zu zweien".

5 General Secretary

Dem/Der Generalsekretär:in ist die operative Geschäftsführung des Vereins LOC WWG 2029 übertragen.

5.1 Verantwortlichkeiten

Bestimmt zusammen mit der zuständigen Rolle im Vorstand und dem Präsidenten die Domain Guardians (im Konsens)

Definiert gemeinsam mit dem Vorstand erreich- und messbare Ziele

Ist operativ verantwortlich, dass die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen, um die Ziele zu erreichen, vorhanden sind.

Ist operativ verantwortlich, dass die Ressourcen gemäss den Prioritäten verteilt sind, damit die Arbeiten in allen Domains, Circles und Rollen in guter Qualität ausgeführt werden können.

Ist verantwortlich für ein Krisenkonzept und dass die Organisation in der Krise handlungsfähig ist.

Referenziert in die Domain «Executive Board» und an die entsprechende strategische Leitung im Board (Präsident).

5.2 Zeichnungsrecht

Der/Die General Secretary hat erhält das Zeichnungsrecht Kollektiv zu zweien.

6 Domain Guardian

Der Domain Guardian leitet eine Domain (Unternehmensbereich), sorgt für die Erreichung der Ziele und realisiert die Verantwortlichkeiten.

6.1 Verantwortlichkeiten

Es sind erreich- und messbare Ziele definiert.

Die Rollen in der Domain sind definiert und personell möglichst ideal besetzt.

Die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen, um die Ziele zu erreichen, sind vorhanden.

Die Ressourcen sind gemäss den Prioritäten verteilt, damit die Arbeiten in der Domain in guter Qualität ausgeführt werden können.

Die Domain hat ein Krisenkonzept und ist in der Krise handlungsfähig.

Referenziert die Domain an die entsprechende strategische Leitung im Board.

Die Anspruchsgruppen erhalten einen optimalen Service.

6.2 Anträge

In enger Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied kann der Domain Guardian Anträge in den Vorstand einbringen und präsentieren.

7 Reglemente

Die Reglemente bestehen aus einer Reihe von Regeln und bewährten Praktiken, die für die Organisation oder für bestimmte Circle gelten. Die Reglemente sind allesamt vom Vorstand genehmigt. Sie werden auf der Homepage publiziert.

7.1 Inhalt

Für jede Personengruppe gibt es folgende gültige Reglemente:

Alle Mitarbeitenden von LOC WWG 2029:

- Organisationsreglement
- Personalreglement
- Arbeitszeitreglement
- Spesenreglement

Vorstand (Circle-Spezifisch):

- Spesenreglement

externe Mandatsnehmer von LOC WWG 2029 (Circle-Spezifisch):

- Spesenreglement

8 Beschaffungswesen – Prozess Auftragserteilung

LOC WWG 2029 arbeitet mit einer gesamtschweizerischen Lösung, die mit Unterstützung eines ausgewiesenen Beschaffungsexperten ([Precision Landing GmbH](#)) erstellt wird. Sie richtet sich am öffentlichen Beschaffungswesen ([Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVÖB](#)) aus und wird auch auf die «Spezialitäten» eines internationalen Grossevents eingehen.

Das Beschaffungswesen wird mit einer [spezialisierten Software von Merzell](#) umgesetzt und direkt mit den Projektbudgets und der Kompetenzregelung gemäss Verfassung verknüpft, was höchste Transparenz und Prozess-Sicherheit ermöglicht. Im Merzell werden sämtliche Aufträge abgebildet.

Regionale Anbieter werden im Rahmen der Ausschreibungen berücksichtigt.

Die Bewertungskriterien der Ausschreibungen werden im Grundsatz durch den Vorstand festgelegt, für grössere Ausschreibungen wird zudem eine Ad hoc-Arbeitsgruppe für die Bewertung eingesetzt, die im Rahmen der Kompetenzregelung die Aufträge erteilt und den Vorstand informiert.

8.1 Verfahrenswahl

Je nach Höhe des Auftrags sind folgende Verfahren ([SR 172.056.1 - Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 üb... | Fedlex \(admin.ch\)](#)) anzuwenden:

- CHF 1 – CHF 149'999: freihändiges Verfahren
→ man ist nicht verpflichtet den Auftrag auszuschreiben
- CHF 150'000 – 229'999: Einladungsverfahren
→ Einladung wird an ausgewählte Anbieter:innen gesendet
- Ab CHF 230'000: öffentliches Verfahren
→ Der Auftrag muss öffentlich ausgeschrieben werden

LOC WWG 2029 wird für sämtliche Aufträge, unabhängig der Betragshöhe, immer 1-2 Konkurrenzofferten einholen. So weit wie möglich erfolgen die Ausschreibungen immer im Einladungsverfahren.

8.2 Kompetenzregelungen

Grundsätzlich kann der Vorstand keinen Einfluss auf die Vergabe nehmen. Beim Einladungsverfahren kann der Vorstand auf die Wahl der eingeladenen Unternehmen Einfluss nehmen und Vorschläge machen.

Die betragliche Kompetenzregelung für die Organisation wird dem Vorstand bis zum 1Q 2025 vorgelegt.

9 Merchandising

Das Merchandising ist für jede Veranstaltung eine wichtige Visitenkarte und gleichzeitig ein nicht zu unterschätzender Budgetposten (Ertrag vs. Risiko). Der Vorstand hat entschieden, dass der Auftrag für das Merchandising ausgeschrieben wird und nicht intern durch das LOC erstellt wird.

Das Sortiment wird auf der Basis der folgenden Grundsätze festgelegt:

- Zertifizierung: die Hersteller müssen über handelsübliche Zertifikate verfügen, welche mit unseren Nachhaltigkeitsgrundsätze übereinstimmen.
- Beim Transport der Artikel soll grundsätzlich auf Luftfracht verzichtet werden und wo möglich der Landweg zum Einsatz kommen.
- Mind. 5% des Sortiments soll in der Schweiz und mind. 25% des Sortiments in Europa produziert werden, sofern zielgruppengerechte Verkaufspreise erzielt werden können.
- Für Auftragserteilungen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland werden Firmen bevorzugt, welche Menschen mit Beeinträchtigung im Unternehmen, ohne Subventionen der IV, beschäftigen. Bei Firmen im Ausland müssen jedoch die Arbeitsbedingungen gut abgeklärt werden.
- Bestimmte Personengruppen (z.B. Volontäre, Athlet:innen, Coaches, Gäste) können sämtliche Merchandising-Artikel zu günstigeren Spezialpreisen beziehen.

Die Produkte werden vorgängig durch die Zielgruppe getestet, um herauszufinden, welche Produkte am meisten Sinn machen und auch um die Feinmotorik zu testen.

10 Nachhaltigkeit

Ziel der Veranstaltung bezüglich der Nachhaltigkeit ist es, nachhaltige Spiele gemäss der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) des Bundesrats zu organisieren. Diese Strategie betont ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Spiele sollen mit einem minimalen ökologischen Fußabdruck und maximalem sozialen Nutzen durchgeführt werden, wobei Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Integrität im Mittelpunkt stehen. Ein Grundlagenpapier zur Nachhaltigkeit setzt die Leitplanken für ökologische, soziale und wirtschaftliche Maßnahmen fest, an denen sich das Organisationskomitee und die Partner orientieren können.

10.1 Ökologische Nachhaltigkeit

- Die Spiele sollen nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft organisiert werden. Das heisst, dass bei sämtlichen Beschaffungen überprüft werden soll, inwiefern die Materialien und Produkte wiederverwendbar sind. Das Credo lautet: so viel wie nötig, so wenig wie möglich beschaffen respektive produzieren.
- Durch den Verzicht auf unnötiges Material soll auch das Ziel eines «Zero-Waste» Events einen Schritt erreicht werden.
- Für sämtliche beschafften Produkte soll ein Plan für die Weiterverarbeitung oder Wiederverwendung nach den Spielen entwickelt werden.
- Die Veranstaltung soll ausschliesslich mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Wo Strom eingesetzt wird, sind Zertifikate des lokalen Stromlieferanten einzufordern. Neben der Erneuerbarkeit ist auch auf die Energieeffizienz zu achten.
- Es ist grundsätzlich auf den Bau von neuen Infrastrukturen zu verzichten. Bestehende Infrastrukturen sollen genutzt werden und temporäre Infrastrukturen haben den Ansprüchen der Wiederverwendbarkeit zu genügen.
- Die Mobilität ist auf dem Weg zu einer ökologisch nachhaltigen Veranstaltung ein entscheidendes Kriterium. Entsprechend wird ein Fokus darauf gelegt, in den folgenden Bereichen eine genaue Analyse der Optionen zu unternehmen und diese auch schriftlich offenzulegen:
 - An/Abreise der Teilnehmenden und ihres Umfeldes
 - Reisen der Teilnehmenden und ihres Umfeldes innerhalb der Schweiz

- Reisen der Zuschauer*innen innerhalb der Schweiz
- Reisetätigkeiten der Mitarbeitenden des LOCs sowie der Helfenden vor, während und nach den Spielen
- Für alle vier Bereiche sollen Strategien entwickelt werden und Kommunikationsleitfäden erarbeitet werden, damit spätestens ein Jahr vor der Veranstaltung klar ist, wie die nachhaltigste Mobilitätsform aussieht und genutzt werden kann.

10.2 Soziale Nachhaltigkeit

- Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Schweiz ist erklärtes Ziel der WWG 2029. Die Spiele sollen die Schweiz auf ihrem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft unterstützen.
- Das LOC strebt an, dass sich die Partner dieses Grossprojekts – Sponsoren, Auftragsnehmende, Austragungsorte, Mandatierte – hinter die Ziele der UN-BRK stellen, formal bekundet mit einer Charta und mit sichtbarem Engagement.
- Die Sicherheit aller an den WWG 2029 beteiligten Personen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche insbesondere die Teilnehmenden aufgrund ihrer Beeinträchtigungen stellen.
- Sämtliche an den Games beteiligten Personen und Unternehmungen und Organisationen agieren ethisch und integer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.
- Es gilt eine strikte Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierungspolitik. Toleranz und Gleichberechtigung werden allseits gelebt.
- Die World Winter Games sind der zweitgrösste Wintersportanlass der Welt. Durch die mediale Strahlkraft des Events soll auch für mehr Bewegung und ein stärkeres Gesundheitsbewusstsein in der Schweiz und international geworben und die Begeisterung für den Sport und die Leistungen der Teilnehmenden in die Welt hinausgetragen werden.

10.3 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

- Die World Winter Games werden sowohl von der öffentlichen Hand als auch vom privaten Sektor finanziell unterstützt. Entsprechend sorgsam soll mit den finanziellen Ressourcen umgegangen werden. Die Games müssen keinen wirtschaftlichen Erfolg erzielen, sollen aber mit einem ausgeglichenen Budget abgeschlossen werden.
- Ausgaben sind sorgsam zu tätigen und obliegen der Verantwortung der jeweiligen Bereichsleitungen.
- Grundsätzlich sollen im Beschaffungswesen lokale Lieferanten mit regionalen Produkten berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für den Bereich Verpflegung, aber auch Bekleidung, Merchandising und mobile Infrastrukturen.
- Sämtliche Beschaffungen werden zuerst auf diesen Aspekt untersucht und mit Angeboten aus dem Ausland verglichen.
- Es soll eine Plattform für den Einbezug und die Mitwirkung interessierter regionaler KMUs geschaffen werden.
- Jede Beschaffungs-Entscheidung muss aus sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht begründbar sein. Die Abwägung der Wichtigkeit der drei Dimensionen erfolgt durch die bereichsverantwortliche Person.
- Das Image der Schweiz als Tourismusdestination und weltoffenes Land soll gestärkt werden. So wird auch ein Beitrag zur Standortförderung geleistet. Die Gäste und Besucherinnen werden mit Offenheit, Toleranz und Gastfreundschaft begeistert. Von entscheidender Bedeutung sind dabei die freiwilligen Helfer*innen.

- Die Wirkungen des Events auf die Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft werden überprüft, bewertet und publiziert.
- Durch die transparente Kommunikation der Massnahmen, die in den drei Dimensionen ergriffen werden, aber auch durch die daraus resultierenden Wirkungen, schaffen die WWG 2029 die Voraussetzung dafür, dass über die Spiele hinaus von den Erkenntnissen und Ergebnissen profitiert werden kann. Sie sollen ein entscheidendes Vermächtnis der Spiele werden.